

## Allgemeine Bedingungen für Spezial-/ Baureinigung

1. **Bedingungen für Auftragserfüllung**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor Inangriffnahme der Arbeiten durch Fortas AG seitens des Auftraggebers folgende Vorbereitungen getroffen sind:

  - o der Arbeitsplatz muss für Fortas AG frei zugänglich und nicht abgeschlossen sein
  - o der Auftraggeber stellt Strom (inkl. Sicherungen) und Warmwasser zur Verfügung
  - o es müssen der Fortas AG genügend Parkplätze zugewiesen werden
  - o bei Arbeiten ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der Auftraggeber betroffene Dritte wie Nachbarn, Hausbewohner oder dgl. vorab über die Immissionen schriftlich zu informieren.
2. **Termine / Etappen**

Je Etappe muss mindestens 1 Wohnung oder 1 Haus fertig gestellt sein und für die Reinigung bereit. Andernfalls steht der Fortas AG zu, Etappenzuschläge verrechnen zu können.  
Fortas AG reinigt diese in einem Arbeitsgang. Nachfolgende Reinigungen dürfen in Regie, nach Aufwand verrechnet werden.  
Pro Wohnung bzw. pro Haus erhält Fortas AG mind. 3 Arbeitstage Zeit für die Reinigung.  
Abweichungen gegenüber den vertraglich geregelten Terminen müssen der Fortas AG mindestens 1 Woche vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt gegeben werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, steht der Fortas AG grundsätzlich zu, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.
3. **Anweisungen des Auftraggebers**

Fortas AG richtet sich nur nach den Anweisungen des Auftraggebers. Die Schlussabnahme erfolgt ausschliesslich durch die Bauleitung. Weisungen von Drittpersonen werden ausdrücklich nicht Folge geleistet. Daraus können auch keine Verantwortlichkeiten für die Fortas AG abgeleitet werden.  
Kunden des Auftraggebers (Bauherren, Mieter usw.) werden von den Mitarbeitern der Fortas AG an den Auftraggeber (Bauleiter) weiter gewiesen.  
Der Auftraggeber darf das beim ihm tätige Reinigungspersonal weder abwerben noch für andere Arbeiten einsetzen.
4. **Beizug von Dritten**

Fortas AG kann zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nach eigener Wahl Dritte beiziehen bzw. beauftragen. Fortas ist für deren Leistungen im üblich gesetzlichen Rahmen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.
5. **Leistungsumfang und Zusatzleistungen**

Im Vertrag nicht beschriebene Leistungen, die durch Fortas AG ausgeführt werden müssen, werden zu den üblichen Regiesätzen, nach Aufwand, inkl. der entsprechenden Nebenkosten wie Installations- und Anfahrtspauschale verrechnet.  
Dazu gehören zum Beispiel das Absäuern von Keramikplatten, das Entfernen von massiven Kalk-, Silikon-, Farbverschmutzungen oder Kleberrückständen sowie das Wegräumen und Entsorgen von Bauschutt und Abdeckungen, sowie das Abziehen von Schutzfolien.  
Ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag, sind keinerlei Gerüste für das Reinigen von Fassadenteilen oder Aussenfenstern im Preis enthalten. Fortas AG geht davon aus, dass sich alle Fenster öffnen und entsprechend aus dem Innern des Gebäudes beidseitig reinigen lassen.  
Bei Umbauobjekten bezieht sich der Preis nur auf Verschmutzungen, die durch die Bautätigkeit entstanden sind. Verschmutzungen, die vor der Bauphase angefallen sind, werden entsprechend im Sinne einer Grundreinigung als Mehraufwand verrechnet.
6. **Leistung, Mängelbehebungen und Verantwortlichkeiten**

Fortas AG verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten fachgerecht auszuführen und das dafür erforderliche Personal einzusetzen. Allfällig mangelhaft ausgeführte Arbeiten sind der Fortas AG bis spätestens 24 Stunden nach Auftragsvollendung zu melden. Bei begründeten Beanstandungen kann der Besteller eine Nachreinigung verlangen. Werklohnrückbehalte oder Werklohnabzüge werden nicht akzeptiert.
7. **Zahlungsfristen**

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fortas AG ist berechtigt, ab Mahnungsdatum einen Verzugszins von 5% zu verrechnen.
8. **Mulden und andere Zusatzleistungen**

Fortas AG bietet das Stellen und Abholen von Mulden sowie die Entsorgung des Abfalls an. Dabei verrechnet Fortas AG für Umtriebe und Administration einen entsprechenden Aufschlag. Dies gilt auch für andere Zusatzleistungen wie z.B. die Miete von Skyworkers, Hebebühnen usw.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder dem Erhalt der Auftragsbestätigung bekunden die Parteien, alle darin erwähnten Bedingungen anzuerkennen.

St. Gallen, 01. Januar 2016